

Statuten des Vereins "Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung"

(in der Fassung der Generalversammlung 14.12.2010)

Name

§ 1. Der Verein führt den Namen "Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung", Kurzform „ÖGS“.

§ 2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Inland, wobei die Errichtung von Zweigvereinen zulässig ist

Zweck

§ 3. Zweck des Vereines ist die Vertiefung und Verbreitung der Erkenntnisse der Sexualforschung und ihre Randgebiete sowie die Errichtung und der Betrieb von Beratungsstellen, insb. nach dem Familienberatungsförderungsgesetz. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden. Die Tätigkeit des gemeinnützigen Vereines ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Mittel

§ 4. a. Ideelle Mittel zur Erreichung des Zwecks sind:
1. Abhaltung von Sitzungen, Ausbildungskursen, Tagungen, Vorträgen, Besprechungen und Erörterungen sowie jeder anderen Art von gesellschaftlichen, kulturellen oder wissenschaftlichen Veranstaltungen;
2. Führung von spezialisierten (Familien)Beratungsstellen, insb. Lehrberatungsstellen.
3. Herausgabe von Druckschriften und anderen Medien über Sexualforschung, Sexualpolitik, Sexualpädagogik, Sexualtherapie und Sexualberatung und deren Randgebiete;
4. Anlage einer Fachbibliothek;
5. Zusammenarbeit mit anderen gleichgerichteten Vereinen und Institutionen im In- und Ausland;
6. Aufbau einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung.
7. Durchführung und Förderung von sowie Beteiligung an sonstigen Projekten, die mit dem Vereinszweck in Verbindung stehen
b. Die finanziellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch
1. Einhebung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen;
2. Spenden, Zuwendungen und Widmungen aller Art;

3. Forschungsaufträge;
4. Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen

Mitgliedschaft

§ 5. Die Mitglieder teilen sich in

1. Ordentliche Mitglieder können nur physische Personen werden, und zwar Personen, die sich auf dem Gebiet der Sexualforschung, der Sexualpolitik, der Sexualpädagogik, der Sexualtherapie oder der Sexualberatung aktiv betätigen

2. Fördernde Mitglieder können physische Personen und juristische Personen oder sonstige Vereinigungen werden, die dem Verein finanzielle Mittel mindestens in der Höhe der von der Generalversammlung festzusetzenden Förderungsbeiträge zuwenden.

3. Ehrenmitglieder können physische Personen werden, die sich um die Sexualforschung, die Sexualpolitik, die Sexualpädagogik, die Sexualtherapie oder die Sexualberatung in Theorie und Praxis oder um die Interessen des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

Aufnahme

§ 6. Die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder erfolgt durch den Vereinsvorstand. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Eine Berufung gegen die Entscheidung des Vorstandes ist ausgeschlossen. Ehrenmitglieder werden durch die Wahl in der Generalversammlung auf Grund eines Vorschlages des Vereinsvorstandes mit 4/5 Mehrheit bestimmt. Die Wahl ist geheim.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7. (1) Antrags- und Stimmrecht in der Generalversammlung und aktives Wahlrecht zu den Organen des Vereins kommt den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Sie dürfen die Ausübung dieser Rechte an ein anderes Mitglied übertragen. Diese Übertragung muss durch eine schriftliche Vollmacht erfolgen, die sich nur auf eine bestimmte Generalversammlung beziehen darf und bei dieser vorzuweisen ist. Die Vertretung mehr als eines Mitglieds ist unzulässig.

(2) Passives Wahlrecht kommt den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Pflicht, die Ziele des Vereins zu unterstützen, die Statuten zu befolgen und – ausgenommen Ehrenmitglieder – die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

(4) Solange ein Mitglied mehr als sechs Monate mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist ruht sein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 8. (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Ableben, Auflösen einer juristischen Person oder sonstigen Vereinigung.
2. schriftlichen Austritt per eingeschriebenen Brief (frühestens) zum Monatsletzten nach Zugang. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
3. Ausschluss durch Vorstandsbeschluss wegen grober Verletzung der Statuten oder Gefährdung des Vereinsansehens. Gegenüber Ehrenmitgliedern erfordert ein solcher Beschluss 2/3 Mehrheit. Das Mitglied ist vom Ausschluss binnen 10 Tagen zu verständigen und kann binnen weiterer zwanzig Tage an die Generalversammlung berufen, die endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.
4. Streichung wegen Rückstandes mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages durch zumindest 12 Monate trotz erfolgter Androhung der Streichung.

(2) Die Mitgliedschaft kann als vorläufige Maßnahme in einem Ausschlussverfahren für die Dauer von höchstens 2 Jahren sistiert werden. Über 6 Monate hinaus darf die Sistierung nur dann ausgesprochen oder verlängert werden, wenn dies aus besonderen Gründen unerlässlich ist. Die Sistierung tritt außer Kraft, sobald sie ausdrücklich aufgehoben wird, ein Beschluss auf Ausschluss gefasst wird oder ab ihrem Ausspruch ein Zeitraum von 2 Jahre vergangen ist. Während der Sistierung ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten.

Geschäftsjahr

§ 9. Geschäftsjahr: Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Organe des Vereins

§ 10. (1) Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht
5. das Kuratorium

(2) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Unter einfacher Mehrheit wird verstanden, dass die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen betrachtet. Übersteigt die Anzahl der abgegebenen ungültigen Stimmen die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen so ist das Abstimmungsergebnis ungültig.

(3) Wahlen finden auf Antrag mindestens eines/einer anwesenden Stimmberechtigten geheim statt. Im Falle eine/r/s Kandidat/in/en ist analog zu Absatz 2 vorzugehen, der letzte Satz ist jedoch nicht anzuwenden. Bei drei und mehreren Kandidat/inn/en ist jene/r gewählt, die/der mehr Stimmen erhält als

alle anderen zusammen (absolute Mehrheit). Erhält keine/r die erforderliche Mehrheit ist unter den beiden Kandidat/inn/en mit den meisten Stimmen eine Stichwahl zu führen.

(4) Jedes Organ kann mit 3/5 Mehrheit für sich eine Geschäftsordnung verabschieden, die es mit gleicher Mehrheit wieder ändern kann. Für das Schiedsgericht können dessen Vorsitzende/r und sein/ihr Stellvertreter/in im Einvernehmen eine Geschäftsordnung erlassen und wieder ändern.

(5) Funktionsperioden von gewählten Organwalter/inne/n betragen drei Jahre und währen jedenfalls bis zur Neuwahl entsprechender Organwalter/inne/n. Rücktritte von Organwalter/innen/n sind schriftlich und dem Vorstand, bei dessen Verhinderung der Generalversammlung zu erklären und werden dem Verein gegenüber mit Zugang an den Vorstand bzw. die Generalversammlung wirksam.

(6) Organwalter/innen führen geschlechtsspezifische Bezeichnungen und werden bei Verhinderung von ihren Vertreter/innen vertreten.

(7) Organwalter/innen dürfen die Ausübung ihrer Rechte an ein anderes Mitglied desselben Organs übertragen. Diese Übertragung muss durch eine schriftliche Vollmacht erfolgen, die sich nur auf eine bestimmte Sitzung beziehen darf und bei dieser vorzuweisen ist. Die Vertretung mehr als eine/r/s Organwalter/in/s ist unzulässig.

Generalversammlung

§ 11. (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt. Zwischen zwei Generalversammlungen dürfen daher nicht mehr als 39 Monate verstreichen.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder, mindestens 1/10 der Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen sowie auf Beschluss einer Generalversammlung innerhalb von zwölf Wochen stattzufinden.

(3) Zu allen Generalversammlungen sind alle Mitglieder spätestens 4 Wochen vor dem Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Die Einladung kann schriftlich per Post, Telefax, E-Mail oder in jeder anderen technisch möglichen Weise zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum der Postaufgabe bzw. Absendung. Der Vorstand beruft ein; bei dessen Verhinderung oder Weigerung können dies die Rechnungsprüfer/innen bzw. jedes Mitglied, das die erforderlichen Unterstützungserklärungen gemäß § 11 (2) zur Verfügung hat. Eine Ablichtung dieser Erklärungen ist der Einladung beizufügen, widrigenfalls die Einberufung unwirksam ist.

(4) Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens 3 Wochen vor dem Termin an den

Vorstand gerichtet werden. Für die Rechtzeitigkeit gilt das Datum des Poststempels oder der Absendung, sofern die Anträge bis zum Beginn der Generalversammlung einlangen. Anträge können auch von Organen des Vereins gestellt werden, das Schiedsgericht ausgenommen, und sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Tage vor der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen. Diesem Erfordernis ist auch entsprochen, wenn die Anträge fristgerecht auf der Internethomepage des Vereins veröffentlicht werden.

(5) Anträge, die später als drei Wochen vor der Generalversammlung eintreffen, können nur dann behandelt werden, wenn dies von der Generalversammlung durch Beschluss mit 4/5 Mehrheit zugelassen wird.

(6) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zum Zeitpunkt des angesetzten Beginns wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sowie 1/3 des Vorstands anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, findet 15 Minuten nach dem ursprünglichen Termin am selben Ort eine weitere Generalversammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Teilnehmer/innen/zahl beschlussfähig ist.

(7) Den Vorsitz führt zunächst die/der Einberufende – in deren/dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende ordentliche bzw. Ehrenmitglied – die/der unverzüglich die Wahl eine/r/s Vorsitzenden aus dem Kreis der anwesenden ordentlichen und Ehrenmitglieder durchzuführen hat, in Ermangelung eines solchen aus dem Kreis der Mitglieder.

(8) Der Generalversammlung obliegt:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen sowie des/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen/deren Stellvertreter/in
- Enthebung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen sowie des/der Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen/deren Stellvertreter/in mit 4/5-Mehrheit
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Budgets und des Rechnungsabschlusses
- Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge
- Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins mit 4/5 Mehrheit
- Festsetzung der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- die Wahl einer/s EhrenpräsidentIn auf Vorschlag des Vorstandes mit 4/5 Mehrheit. Die Wahl ist geheim.
- Bestellung eines/r Sondervertreters/in gem. § 25 Abs. 1 VerG
- die ihr an anderen Stellen dieser Statuten zugewiesenen Aufgaben

Vorstand

§ 12 (1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident/in
- b) Generalsekretär/in
- c) Finanzreferent/in
- d) deren allfällige StellvertreterInnen
- e) allfälligen kooptierten Mitgliedern (Abs. 2)

Die Höchstzahl der Mitglieder des Vorstands beträgt 12.

(2) Die von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder (Abs. 1 lit. a. bis d.) können aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder und der Ehrenmitglieder bis zu 5 außerordentliche Vorstandsmitglieder ohne festen oder mit einem bestimmten Geschäftsbereich kooptieren und solche kooptierten Vorstandsmitglieder auch wieder abberufen. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die von der Generalversammlung gewählten Vorstandsmitglieder. Bei Beschlüssen auf Kooptierung außerordentlicher Vorstandsmitglieder sowie auf Abberufung solcher haben sie jedoch kein Stimmrecht.

(2a) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann – ist jedoch eine der in Absatz 1 lit. a.-c. genannten Positionen weder mit einem/r Organwalter/in noch mit einem/r Stellvertreter/in besetzt, so muss – der verbleibende Vorstand ein Mitglied aus dem Kreise der Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung kooptieren oder unverzüglich eine Generalversammlung zur Neuwahl der vakanten Funktionen gem. Absatz 1 lit. a.-c. einberufen.

(3) Der Vereinsvorstand führt alle Geschäfte des Vereins, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, insbesondere auch die Ermäßigung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen unter Berücksichtigung der sozialen Situation des Mitglieds. Er leitet den Verein und führt die gefassten Beschlüsse durch. Er ist der Generalversammlung verantwortlich und hat dieser den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnungen zu erstatten. Er ist verpflichtet, alle 3 Jahre die ordentliche Generalversammlung und in den im § 11 vorgesehenen Fällen die außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahrs hat er innerhalb von fünf Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.

(4) Der Vorstand kann von dem/der PräsidentIn sowie von einem 1/4 seiner Mitglieder einberufen werden und ist – sofern alle seine Mitglieder eingeladen worden sind – bei Anwesenheit eines Drittels seiner

Mitglieder – mindestens jedoch zwei – beschlussfähig.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der PräsidentIn geleitet.

(6) Rechtserhebliche schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen der gemeinsamen Fertigung von PräsidentIn und Generalsekretär/in. Dieses Erfordernis entfaltet Rechtswirkungen nur vereinsintern, und seine Erfüllung oder Nichterfüllung berührt die Gültigkeit von Rechtsgeschäften des Vereins in keiner Weise. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins jedoch, die Geld- oder geldeswerte Forderungen gegen den Verein oder solche Forderungen des Vereins begründen, bedürfen der gemeinsamen Fertigung von PräsidentIn und Finanzreferent/in. Dieses Erfordernis entfaltet Rechtswirkungen nur vereinsintern, und seine Erfüllung oder Nichterfüllung berührt die Gültigkeit von Rechtsgeschäften des Vereins in keiner Weise. Insichgeschäfte bedürfen der Zustimmung des/der Generalsekretärin, Insichgeschäfte, die Geld- oder geldeswerte Forderungen gegen den Verein oder solche Forderungen des Vereins begründen, der Mitwirkung des/der Finanzreferenten/in.

(7) Dem/der Präsident/in obliegt die Aufsicht über die gesamte Vereinstätigkeit und die Vertretung des Vereins nach außen.

(8) Die/der Generalsekretär/in unterstützt die/den PräsidentIn in deren/dessen gesamter Tätigkeit. Ihr/ihm obliegt die Führung der Bürogeschäfte des Vereins und die Betreuung des Archivs.

(9) Die/der Finanzreferent verwaltet das Budget und zusammen mit der/dem PräsidentIn das Vereinsvermögen. Sie/er erstellt das Budget vorläufig und zusammen mit den Rechnungsprüfer/inne/n den Rechnungsabschluss.

Präsidium

§ 12a. (1) Das Präsidium besteht aus dem/der Präsident/in und deren/dessen StellvertreterInnen.

(2) Das Präsidium fasst Beschlüsse, die sonst dem Vorstand vorbehalten sind, wenn eine Beschlussfassung so dringend erforderlich ist, dass eine rechtzeitige Befassung des Vorstandes nicht möglich ist. Solche Beschlüsse dürfen Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes nicht widersprechen. Der/die Präsident/in hat den Vorstand von gefassten Beschlüssen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Rechnungsprüfer

§ 13. (1) Als Kontrollorgane werden von der Generalversammlung zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt, die unabhängig und unbefangen sein müssen. Ihnen obliegt die Überprüfung der Finanzgebarung des Vereins. Dazu haben sie das Recht, jederzeit in die Geschäftsbücher und Belege des Vereins Einsicht

zu nehmen. Die Rechnungsprüfer/innen müssen nicht Vereinsmitglieder sein und dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Die Rechnungsprüfer/innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte

(§ 12 Abs. 6), ist besonders einzugehen.

(4) Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand zu berichten. Die zuständigen Vereinsorgane haben die von den Rechnungsprüfer/innen aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Der Vorstand hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer/innen einzubinden.

Schiedsgericht

§ 14. (1) Das Schiedsgericht entscheidet Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis. Seine Mitglieder üben ein unbesoldetes Ehrenamt aus.

(2) Den Vorsitz führt eine von der Generalversammlung bestellte rechtskundige Person, die nicht Vereinsmitglied (Ausnahme: Ehrenmitglied) ist, nach den Grundsätzen der ZPO.

(3) Ist der/die Vorsitzende länger als 60 Tage verhindert, so geht der Vorsitz auf seine/n/ihre/n Stellvertreter/in über. Der Übergang gilt für die Dauer der Verhinderung des/der Vorsitzenden, jedoch behält der/die Stellvertreter/in - auch nach Wegfall der Verhinderung des/der Vorsitzenden – den Vorsitz in allen anhängigen Verfahren. Bei Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden (von o.a. Dauer) geht der Vorsitz jedoch auch in diesen Fällen (wieder) auf den/die Vorsitzende/n über. Sind beide Vorsitzende in der o.a. Weise verhindert, so hat der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen, die eine/n neue/n Vorsitzende/n und seine/n/ihre/n Stellvertreter/in zu wählen hat

(4) Jeder Streitteil macht der/dem Vorsitzenden binnen einer von diese/r/m bestimmten Frist zwei unbefangene Vereinsmitglieder als Beisitzer/innen namhaft. Fristverlängerung auf begründeten Antrag ist

möglich. Über die Unbefangenheit eines/r Beisitzers/in entscheidet der/die Vorsitzende endgültig.

(5) Bestellt ein Streitteil innerhalb der gesetzten Frist keinen oder (nur einen) Beisitzer/innen, so hat der/die Vorsitzende die Schiedsrichterbank durch Auslosung unter den unbefangenen Vereinsmitgliedern auf die nächsthöhere ungerade Zahl zu ergänzen. Die durch Auslosung bestimmte Person ist wirksam bestellt, wenn sie innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung ausdrücklich dem/der Vorsitzenden gegenüber ihrer Bestellung zustimmt. Bestellen beide Streitteile keine Beisitzer/innen, so entscheidet die/der Vorsitzende als Einzelrichter/in.

(6) § 582 ZPO gilt nicht.

(7) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts werden gemäß § 10 (2) getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(8) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig; seine Verhandlungen vereinsöffentlich.

(9) Die Streitteile haben Anspruch auf Kostenersatz. Die Bestimmungen der ZPO gelten sinngemäß.

Kuratorium

§ 15. (1) Das Kuratorium dient der ständigen fachkundigen Beratung des Vorstands. Seine Mitglieder sind anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wissenschaft, der Kultur und anderer, mit dem Vereinsziel in Zusammenhang stehender Lebensbereiche.

(2) Seine Mitglieder, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, werden vom Vorstand einhellig (d. h. ohne Gegenstimme) bestellt und abberufen. Sie sind berechtigt an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

(3) Es ist bei Anwesenheit von zumindest 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig und kann den Vorstand einberufen und Anträge an ihn richten.

Auflösung des Vereines

§ 16. Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch 4/5 Mehrheit auf einer ausschließlich dazu einzuberufenen ao. Generalversammlung, falls durch 4/5 Mehrheit über die Zuwendung allfällig vorhandenen Vereinsvermögens an eine ähnliche, oder eine humanitäre Einrichtung Beschluss gefasst und eine Person als Abwickler/in und Nachabwickler (§ 30 VerG) bestellt wird, die diese Bestellung auch annimmt.